

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

vom 19.03.2023, Az.: RPS54_1-8823-2039/2/3

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das
Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach
§§ 9 Abs. 4, 7 UVPG**

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, eine Nebeneinrichtung zum Kraftwerk, am Standort Geislingen an der Steige der WMF Württembergischen Metallwarenfabrik GmbH

Die WMF GmbH (WMF) betreibt am Standort Geislingen an der Steige ein Heizkraftwerk zur Strom- und Fernwärmeversorgung (HKW). Zu der nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gehören der Dampfkessel 10 mit einer FWL von 22 MW und der Dampfkessel 9 mit einer FWL von 60 MW begrenzt auf 44,5 MW (limitiert durch Verriegelung MSR-Technik) zur Erzeugung von Strom-, Raum- und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 56,5 MW. Die Abwasserbehandlungsanlage ist eine Nebeneinrichtung des HKW. Aufgrund des Wegfalls einiger Anfallstellen von Abwässern reduziert sich die Menge des in der Abwasserbehandlungsanlage zu behandelnden Abwassers von jährlich 27.500 m³ auf ca. 2.500 m³. Zudem ändert sich auch die stoffliche Zusammensetzung der anfallenden Abwässer.

Für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, als Nebeneinrichtung zum HKW, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVPG durchzuführen. Für das Grundvorhaben HKW wurde bisher keine UVP durchgeführt.

Eingriffe in den Boden, die Natur oder die Landschaft finden nicht statt. Erhebliche Einwirkungen auf Arten und Lebensräume wie insbesondere Schutzgebiete in der Umgebung oder nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Wohnbebauungen oder Flächen mit Erholungsfunktion stehen nicht in Konflikt mit dem Vorhaben.

Es werden weniger Stoffe zur Behandlung der Abwässer eingesetzt und es fällt auch weniger Abfall an. Es kommt zum Wegfall von cyanid- und silberhaltigen Abwässern.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 19.03.2024

Referat 54.1